Nachtrag vom 11.10.2023 mit Wirkung zum 20.10.2023

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung

Dieser Nachtrag dient der Klarstellung.

§ 301-Vereinbarung Nachtrag 11.10.2023

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1:

Die Übermittlung der Nachrichten KAIN und INKA müssen auch nach Fallabschlüssen (z.B. Rechnungskorrekturen) möglich sein, anderenfalls ist die Abwicklung von Aufschlagszahlungen auf beiden Seiten (Krankenhaus, Krankenkasse) technisch nicht möglich. Aus diesem Grund wird klargestellt, dass die Übermittlung der Nachrichten KAIN und INKA auch nach einem Fallstorno möglich ist.

Nachträge 2

In den Fällen, in denen Krankenhaus und Krankenkasse Informationen im Rahmen des Prüfverfahrens zu einer ursprünglichen Rechnung austauschen, ist in dem REC Segment die Rechnungsnummer zu verwenden auf die sich das Prüfverfahren bezieht. Hierbei kann es sich um eine ggf. korrigierte Schlussrechnung handeln. In der Feldbeschreibung ist dies bereits so festgehalten, es gab jedoch vermehrt Hinweise, dass es zu Fehlermeldungen diesbezüglich kam. Die Feldbeschreibung wird zusätzlich klargestellt und auf diese Umsetzung hingewiesen.

§ 301-Vereinbarung Nachtrag 11.10.2023

Nachträge zu Anlage 4

Nachtrag 1 Klarstellung zum Umgang bei Fallstorno

7.3.3 Fallstorno wird wie folgt klargestellt:

In folgenden Fällen ist durch das Krankenhaus ein Fallstorno durchzuführen:

- ⇒ KH-internes Kennzeichen des Versicherten falsch
- ⇒ IK des Krankenhauses fehlerhaft
- ⇒ Kostenträgerzuordnung nicht-zutreffend
- \Rightarrow Softwarefehler
- ⇒ Ambulante Abrechnung anstelle eines gemeldeten stationären Falles

Das Fallstorno ist in der ersten Nachricht zu einem Fall (Aufnahmeanzeige oder Rechnungssatz Ambulante Operation) mitzuteilen. Im Funktionssegment (FKT) ist das Verarbeitungskennzeichen auf '30' bis '39', bzw. '45 '-'47 'oder '03' (siehe Schlüssel 9) zu setzen.

Die Fachverfahren der Krankenkassen stellen bei einem Fallstorno sicher, dass alle bisher übermittelten Nachrichten zum Fall als ungültig gekennzeichnet werden. Die Übermittlung von weiteren Nachrichten (mit der Ausnahme von KAIN und INKA) zu einem stornierten Fall (z.B. Rechnungsstorno) ist nicht zulässig.

§ 301-Vereinbarung Nachtrag 11.10.2023

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 1 Klarstellung Angabe zur Rechnungsnummer

2.26 PVV Segment PrüfvV (10x möglich)

wird wie folgt klargestellt:

1. Information

Im Feld Information ist anhand Schlüssel 30 der zu Grunde liegende Sachverhalt zu benennen.

2. Rechnungsnummer (REC)

Das Feld enthält die Rechnungsnummer aus dem REC-Segment der (ggf. korrigierten) Schlussrechnung, auf die sich das Prüfverfahren bezieht. Innerhalb einer Nachricht ist die gleiche Rechnungsnummer zu verwenden. In den Fällen, in denen sich im laufenden Verfahren die Rechnungsnummer ändert (z.B. Rechnungskorrekturen), ist somit weiterhin die ursprüngliche Rechnungsnummer aus dem Prüfverfahren zu verwenden.

...